

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/512 DER KOMMISSION**vom 2. März 2023****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Aceto Balsamico di Modena“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ⁽²⁾
- (2) Am 31. August 2021 gingen bei der Kommission vonseiten Deutschlands drei Einsprüche und eine Einspruchsbeurteilung ein. Zwei weitere Einspruchsbeurteilungen Deutschlands wurden am 11. Oktober 2021 übermittelt. Am 16. September 2021 ging bei der Kommission ein vierter Einspruch eines Einspruchsführers aus der Türkei ein. Die entsprechende Einspruchsbeurteilung wurde am 16. November 2021 übermittelt.
- (3) Nachdem die Kommission die mit Gründen versehenen Einsprüche geprüft und gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für zulässig befunden hatte, forderte sie mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 sowohl Italien und Deutschland als auch Italien und den Einspruchsführer aus der Türkei dazu auf, geeignete Konsultationen durchzuführen, um zu einer Einigung zu gelangen.
- (4) Am 4. März 2021 informierte Deutschland die Kommission darüber, dass einer der Einsprüche zurückgezogen wurde, aber die zwei anderen Einsprüche von den jeweiligen Einspruchsführern aus Deutschland aufrechterhalten werden.
- (5) Die Konsultationen zwischen Italien und Deutschland einerseits und Italien und dem Einspruchsführer aus der Türkei andererseits endeten, ohne dass eine Einigung erzielt wurde. Die Kommission sollte daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen gemäß dem in Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Verfahren über die Änderung entscheiden.
- (6) Die Einspruchsführer waren der Ansicht, dass die Änderung der Produktspezifikation zu einem Verstoß gegen die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegten Bedingungen führen würde, insbesondere aufgrund der Aufweichung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet. Daher wurden die beantragten Änderungen der organoleptischen Eigenschaften von „Aceto Balsamico di Modena“, die Änderung der Mindestgesamtensäure des gereiften Erzeugnisses und ein Verfahren zur Korrektur möglicher Abweichungen von den Parametern infrage gestellt. Diese Änderungen wurden auch beanstandet, weil sie angeblich die Qualität von „Aceto Balsamico di Modena“ senkten und zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen für Weinessig gemäß Anhang VII Teil II Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse führten (Säuregehalt von mindestens 60 g/l = mindestens 6 %).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 231 vom 16.6.2021, S. 11.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (7) Darüber hinaus brachten die Einspruchsführer vor, dass die Mindestanforderungen für den Inhalt der Produktspezifikation gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgrund der Streichung der Angabe der Kontrollstelle für „Aceto Balsamico di Modena“ nicht eingehalten werden.
- (8) Des Weiteren legten die Einspruchsführer dar, dass eine unzulässige Ausdehnung des bestehenden Schutzzumfangs vorliege und die Änderungen sich somit nachteilig auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen, einschließlich Balsamessig anderer Herkunft, auswirken würde. Der Antrag würde insbesondere die beantragte Aufnahme der Verpflichtung zur Abfüllung im abgegrenzten Gebiet, eine zusätzliche Vorschrift über die Form von Behältern sowie die Einführung von Parametern für das Isotopenverhältnis betreffen. Die Einspruchsführer machen daher geltend, dass die geplanten Änderungen die Interessen der Abfüller von „Aceto Balsamico di Modena“ und der deutschen Hersteller anderer Essige beeinträchtigen würden.
- (9) Zuletzt machten die Einspruchsführer geltend, dass die neu aufgenommene Herabsetzung des Mindestsäuregehalts zur Verwechslung von „Aceto Balsamico di Modena“ g. g. A. mit „Aceto Balsamico Tradizionale di Modena“ g. U. führen könnte.
- (10) Die Kommission hat die in den mit Gründen versehenen Einsprüchen Deutschlands und der Türkei vorgebrachten Argumente unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Ergebnisse der entsprechenden Konsultationen zwischen dem Antragsteller und den Einspruchsführern geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ genehmigt werden sollte.
- (11) Italien brachte vor, dass die Einspruchsführer ihr berechtigtes Interesse an der Erhebung von Einsprüchen nicht gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nachgewiesen hätten, da die Einspruchsführer Änderungen angefochten hätten, die entweder nicht beantragt worden seien oder nicht zu Handels- und/oder Markthindernissen führten.

Im Rahmen des Verfahrens für Anträge auf Änderung der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, kann jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat, Einspruch gegen den Änderungsantrag einlegen. Im vorliegenden Fall wurde die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der Einspruchsführer weder als unwahrscheinlich noch als rein hypothetisch angesehen, sodass der Schluss gezogen wurde, dass die Einspruchsführer ein berechtigtes Interesse an der Einlegung eines Widerspruchs nachgewiesen haben.

- (12) Die Analyse der von den Einspruchsführern vorgebrachten Vorbehalte zeigte, dass tatsächlich einige Vorbehalte in Bezug auf Elemente in der Produktspezifikation vorgebracht wurden, die sich aufgrund der vorliegenden Änderungen tatsächlich nicht geändert hatten, sondern lediglich redaktioneller Art waren. Diese redaktionellen Änderungen zielten darauf ab, das Einzige Dokument mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Einklang zu bringen und die in der Produktspezifikation festgelegten Anforderungen an „Aceto Balsamico di Modena“ g. g. A. besser widerzuspiegeln. Dies betrifft insbesondere die beantragten Änderungen der organoleptischen Eigenschaften, die beantragten Änderungen betreffend die Verwendung von Zusatzstoffen und die Verwendung von Kunststoffbehältnissen, sowie die beantragte Verpflichtung zur Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet. Diese Regelungen haben sich nicht geändert, da die Umformulierung im Einzigen Dokument, die möglicherweise als Änderungen der Produktspezifikation wahrgenommen werden konnte, auf die Behebung von Abweichungen zwischen der Produktspezifikation und der Zusammenfassung der Produktspezifikation⁽⁴⁾, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, zurückzuführen ist. Die Prüfung des Antrags auf Änderung von „Aceto Balsamico di Modena“ g. g. A. durch die Kommission konzentrierte sich auf die wesentlichen beantragten Änderungen.
- (13) Die Änderungen des Mindestsäuregehalts für die Typen „invecchiato“ (alt) von 6 % auf 5,5 % oder das zulässige Korrekturverfahren für mögliche Abweichungen können nicht als negative Auswirkungen auf den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung angesehen werden. Die Gründe für diese Änderungen wurden in der Veröffentlichung des Antrags erläutert und hinreichend begründet, wobei es offensichtlich ist, dass sich durch Art und Umfang dieser Änderungen die wesentlichen Merkmale der g. g. A. „Aceto Balsamico di Modena“ nicht verändern werden und sie daher nicht dazu führen können, dass der Zusammenhang nicht mehr besteht.

⁽⁴⁾ ABl. C 152 vom 6.7.2007, S. 18 und Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)) (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 7).

- (14) Zudem kann die Ähnlichkeit des Säuregehalts weder zu einer Verwechslung zwischen der g. g. A. „Aceto Balsamico di Modena“ und der g. U. „Aceto Balsamico Tradizionale di Modena“ führen noch auf letztere anspielen. Selbst wenn Erzeugnisse beider Bezeichnungen bestimmte Eigenschaften gemein haben, z. B. den Säuregehalt, werden sie aus unterschiedlichen Rohstoffen und mit unterschiedlichen Herstellungsverfahren hergestellt und bleiben somit unterschiedliche Erzeugnisse.
- (15) Schließlich ist „Aceto Balsamico di Modena“ (g. g. A.) nicht als Weinessig definiert und unterliegt daher nicht den für Weinessig geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Mindestsäuregehalts.
- (16) Im Hinblick auf die Einsprüche betreffend die Erweiterung der Palette von Flaschengrößen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Änderung den an der Verpackung von „Aceto Balsamico di Modena“ beteiligten Wirtschaftsteilnehmern Beschränkungen auferlegt. Das Gegenteil ist der Fall: die Zulassung von Behältnissen anderer Fassungsvermögen wie 0,100 l, 0,150 l, 0,200 l oder 1,5 l kann als Liberalisierung der Abfüllbedingungen angesehen werden. Eine mögliche Auswirkung eines verstärkten Wettbewerbs, der sich aus der Vermarktung von „Aceto Balsamico di Modena“ in einer größeren Palette von Flaschengrößen ergeben könnte, stünde im Einklang mit den Grundprinzipien der EU-Wettbewerbspolitik und sollte nicht als schädlich für das Ansehen der g. g. A. „Aceto Balsamico di Modena“ angesehen werden.
- (17) Die Merkmale der in Punkt 3.5 des Einzigigen Dokuments zusätzlich aufgenommenen Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,250 l sollen ein Mindestmaß an Einheitlichkeit der Flaschen gewährleisten, in denen das Erzeugnis verkauft wird. Diese Verpackungsvorschrift ist weder in der Beschreibung des Erzeugnisses enthalten noch wird sie in dem Abschnitt des Einzigigen Dokuments, der dem Zusammenhang gewidmet ist, im Hinblick auf die Besonderheiten des Erzeugnisses näher ausgeführt und kann daher nicht als wesentliches Merkmal der Aufmachung des Erzeugnisses angesehen werden. Da diese Anforderungen nur für neue Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,250 l gelten, die vor der vorliegenden Änderung nicht zulässig waren, wird sich die streitige Änderung nicht negativ auf Investitionen in Behältnisse auswirken, die von den Abfüllern von „Aceto Balsamico di Modena“ bereits getätigt wurden, und für sie folglich nicht zu einem wirtschaftlichen Verlust führen.
- (18) Informationen über die Kontrollstelle wurden nicht direkt im Einzigigen Dokument angegeben, da sie dort gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ^(⁹) nicht erforderlich sind. Diese Angaben wurden jedoch gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in die Produktspezifikation aufgenommen.
- (19) In Bezug auf die Einwände der Einspruchsführer gegen die erforderliche Einhaltung der Isotopenverhältnisparameter ist anzumerken, dass solche Parameter eingeführt wurden, um mögliche Verfälschungen des Weinessigs besser erkennen zu können und das Kontrollsystem für „Aceto Balsamico di Modena“ zu verbessern. Die Überprüfung des Isotopenverhältnisses erfolgt in jedem Fall bei der Herstellung und betrifft somit nur die Erzeuger von „Aceto Balsamico di Modena“.
- (20) Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Aceto Balsamico di Modena“ (g. g. A.) sollte daher genehmigt werden.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Aceto Balsamico di Modena“ (g. g. A.) wird genehmigt.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
